

VERTRAG

Abgeschlossen zwischen Herrn/Frau/Firma/GesmbH
(im Folgenden kurz Vertragspartner) einerseits und dem Land **BURGENLAND** vertre-
ten durch Herrn Landesrat (im Folgenden kurz Land) andererseits:

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Sinne des § 4 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz, StF: BGBl Nr. 405/1994 idF BGBl I Nr. 70/2015, zur Grundversorgung der ihm vom Land namhaft gemachten Asylwerber in seinen Räumlichkeiten. Das Land gibt jedoch keine Garantie für eine laufende Auslastung der Räumlichkeiten.

Die dem Vertragspartner obliegenden Verpflichtungen zur Beherbergung und Verpflegung umfassen:

I. Allgemein

1. Der Vertragspartner bestätigt unter Vorlage entsprechender Kopien (z.B. baubehördliche Bewilligung) nachzuweisen, dass er über eine Bewilligung zur Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten verfügt. Ein Nachweis über den aktuellen Stand der Technik über das angebotene Objekt ist vorzulegen.
2. Der Vertragspartner ist auf Grund der vorhandenen Räumlichkeiten in der Lage ____ Asylwerber zu beherbergen. Im Bedarfsfall können bis zu ____ Asylwerber zusätzlich untergebracht werden.
3. Der Vertragspartner kann mit Zustimmung des Flüchtlingsbüro im Amt der Burgenländischen Landesregierung Fremden, die aufgrund eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) aus der Grundversorgung ausgeschieden sind, Zimmer für maximal 4 Monate privat vermieten. Eine Verrechnung der Kosten mit dem Flüchtlingsbüro ist nicht möglich. Dem Flüchtlingsbüro ist zu melden, sobald die Fremden das Quartier verlassen.
4. Jedes Zimmer muss mit einer Nummer versehen und mit den erforderlichen Möbeln und Schlafgelegenheiten ausgestattet sein. Betreffend die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist dem Land ein Bauplan bzw. eine Skizze zur Verfügung zu stellen.
5. Hinsichtlich des Raumbedarfes ist auf folgende Kriterien zu achten. Für eine Person wäre ein Raumbedarf von mindestens 8m² erforderlich. Ein Zimmer in dem 2 Personen untergebracht werden sollte eine Größe von 12 m² haben. Für jede weitere Person müssten zusätzlich 4m² zur Verfügung stehen (ein Zimmer für 3 Personen müsste demnach zumindest 16m² groß sein). Bei Jugendlichen mit Schulbesuch ist darauf zu achten, dass die Zimmer mit Tisch bzw. Sitzgelegenheiten (Hausaufgaben) ausgestattet sind und dafür auch ausreichend Platz vorhanden ist.
6. Für größere Familien, insbesondere für Familien mit mehr als zwei Generationen und Jugendlichen, sind mehrere Zimmer bereitzustellen.

7. Alleinstehende Frauen sollten in speziellen Einheiten untergebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass Frauen und Kinder nicht gemeinsam mit nicht verwandten Männern in einem Raum untergebracht werden.
8. Zum Schutz der Privatsphäre müssen sowohl die den Asylwerbern zur Verfügung stehenden Räume, als auch WC/DU/Bad, sofern sich diese auf dem Gang befinden, abschließbar sein. Der Vertragspartner ist berechtigt, vom Asylwerber eine Schlüsselkaution in Höhe von € 30 bei Übergabe einzubehalten. Diese Kautionszahlung ist bei Abgabe des Schlüssels dem Asylwerber wieder auszufolgen.
9. Sofern der Vertragspartner nicht im gleichen Objekt, in dem die Asylwerber untergebracht sind, wohnhaft ist, hat er dafür zu sorgen, dass den Asylwerbern in der Unterkunft stets (auch nachts) eine Ansprechperson zur Verfügung steht. Sofern er oder eines seiner Familienmitglieder diese Funktion nicht selbst ausüben kann, hat er auf seine Kosten eine Betreuungsperson einzusetzen.
10. Der Vertragspartner hat nach jeweils 14 Tagen frische Bettwäsche bereit zu stellen oder den Bewohnern eine entsprechende Anzahl von Bettwäschegarnituren bereit zu stellen, die die Asylwerber selbst waschen können. Ebenfalls sind durch den Vertragspartner Handtücher, Toiletpapier und Seife im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Für die Wäsche der Handtücher und der Bettwäsche sind die Bewohner verantwortlich. Waschpulver und Waschmaschine wird vom Vertragspartner bereitgestellt.
11. Der Vertragspartner hat die Zimmer jedem neu zugewiesenen Asylwerber in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu übergeben.
12. Für die weitere Reinhaltung der bereitgestellten Zimmer und Räumlichkeiten, insbesondere der sanitären Räumlichkeiten und der Kochgelegenheiten, haben die Bewohner zu sorgen. Die notwendigen Utensilien (Putzmittel, Besen, Staubsauger etc.) werden vom Vertragspartner bereitgestellt. Der Vertragspartner hat eine entsprechende Kontrollfunktion wahrzunehmen, wodurch gewährleistet sein sollte, dass die Räumlichkeiten auch tatsächlich gereinigt werden. Sofern die Asylwerber dazu bereit sind, können sie für andere Hilfstätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, gegen eine angemessene Entschädigung herangezogen werden. Durch die Erbringung von Hilfstätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet.
13. Den untergebrachten Asylwerbern ist durch den Vertragspartner mitzuteilen, dass sich in der Nacht keine anderen Personen in der Unterkunft aufhalten dürfen, sowie dass die Ein- und Ausgänge nach Verlassen der Unterkunft und auch nachts versperrt zu halten sind. Gleichzeitig sollte jedoch gewährleistet sein, dass die Bewohner im Notfall das Quartier auf schnellstem Weg verlassen können. Der Vertragspartner hat hinsichtlich fremder Personen regelmäßige Kontrollen durchzuführen.
14. Die Beheizung der Räumlichkeiten in erforderlichem Ausmaß sowie die durchgehende Versorgung mit warmem Wasser sind sicherzustellen. Die

Versorgung mit Warmwasser und Heizung auf bestimmte Tageszeiten einzuschränken, ist unstatthaft. Die Temperatur von Heizung und Warmwasser kann jedoch in den Nachtstunden (z.B. 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) unter Berücksichtigung der örtlichen klimatischen Verhältnisse reduziert werden.

15. Sofern der Vertragspartner im gleichen Objekt, in dem die Asylwerber untergebracht sind, wohnhaft ist, hat er gegenüber den untergebrachten Personen als Ansprechperson für allgemeine Anfragen zu fungieren. Der Vertragspartner hat Anwesenheitskontrollen durchzuführen und auch für eine begrenzte Betreuung (z.B. als Ansprechperson für Anfragen oder Beschwerden, bzw. die Förderung der Integration der Asylwerber in die örtliche Umgebung) der untergebrachten Asylwerber zu sorgen. Sofern er oder eines seiner Familienglieder diese Funktion nicht selbst ausüben kann, hat er auf seine Kosten eine Betreuungsperson einzusetzen, durch die diese Aufgaben zumindest zweimal bis dreimal in der Woche - bzw. bei Bedarf umgehend - wahrzunehmen sind (siehe auch Pkt. 7).
16. Der Vertragspartner hat die gemäß Meldegesetz erforderlichen An- bzw. Abmeldungen durchzuführen. Personen, die sich aus Gründen welcher Art auch immer länger als drei Tage nicht in der Unterkunft aufhalten, sind dem Land (Tel-, Fax-, bzw. e-mail siehe Punkt 17) anzuzeigen, bzw. sind diese nach Rücksprache mit dem Land gemeindeamtlich abzumelden.
17. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Land die Namen jener Asylwerber mitzuteilen, die sich aus Gründen von Krankenhausaufenthalt, Schulbesuch, Haft oder dgl. entschuldigter Weise nicht im Quartier aufhalten. In derartigen Fällen kann lediglich ein Betrag von € **8,00** für die Freihaltung des Platzes für die Dauer der Abwesenheit in Rechnung gestellt werden.
18. Bei Abwesenheiten auf Grund von Aufhalten in Krankenanstalten ist der monatlichen Rechnung eine entsprechende Bestätigung des Krankenhauses anzuschließen. Bei allen anderen Abwesenheiten sind, sofern bekannt, die Abwesenheitsgründe anzuführen.
19. Darüber hinaus hat der Vertragspartner dem Land auch jegliche Änderung in Bezug auf die Unterkunft, sowie alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit den untergebrachten Asylwerbern (z.B. Raufhandel, Polizeieinsatz, etc.) spätestens am folgenden Werktag zu melden.
20. Sofern eine Vernachlässigung oder Unterlassung der in den Pkt. 12, 13 u. 14 angeführten Aufgaben durch den Vertragspartner ungerechtfertigte finanzielle Aufwendungen (z.B. finanzielle Zuwendungen an die zugewiesenen Asylwerber oder an den Vertragspartner) zur Folge hätte, wären diese ungerechtfertigt erfolgten Aufwendungen durch den Vertragspartner an das Land zu refundieren.
21. Der Vertragspartner bzw. die von ihm nominierte Person muss für das Land stets erreichbar sein. Die jeweils aktuelle Telefon-, bzw. Handy-, Faxnummer oder e-mail Adresse ist dem Land unaufgefordert bekannt zu geben. Das Vorhandensein eines Faxgerätes oder einer e-mail-Adresse ist zwingend erforderlich.

22. Gemäß § 23 Abs.6 AsylG-Novelle 2003 hat der Quartiergeber Ladungen, amtliche Schreiben und Entscheidungen den Asylwerbern umgehend zuzustellen. Der Vertragspartner hat bei der Zustellung Weisungen zu beachten und ist der Behörde berichtspflichtig.
23. Die Sicherheitsstandards gemäß den einschlägigen Bestimmungen (wie z.B. Gewerbeordnung, Baurecht usw.) sind einzuhalten und laufend zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Land jährlich oder bei Bedarf nach Aufforderung vorzulegen.
24. Besondere Vorkommnisse sind dem Land, Flüchtlingsbüro beim Amt der Bgld. Landesregierung, umgehend unter Tel: 02682/600/2737, bzw. per Fax Nr: 02682/600/2865 oder per e-mail: post.asyl@bgld.gv.at oder umgehend bekannt zu geben.
25. Rechnungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung zu Grunde liegender Leistungen sind in dreifacher Ausfertigung, längstens bis zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats an das Amt der Bgld. Landesregierung, Flüchtlingsbüro, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu übermitteln. Bei der Erstellung der monatlichen Rechnungen ist auf die richtige Schreibweise der Namen bzw. der Geburtsdaten (analog der Überstellungsschreiben) zu achten. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung entsprechend einer Musterrechnung (wird vom Land ausgefolgt) aufzugliedern. Es ist darauf zu achten, dass die Mehrwertsteuer extra ausgewiesen wird. Als Zahlungsbedingung wird „30 Tage netto“ vereinbart. Auf jeder Rechnung sind IBAN und Bankinstitut des Quartiergebers anzuführen. „30 Tage netto“ gilt nur nach Vorlage buchhalterisch, sachlich und rechnerisch richtiger Rechnungsvorlage beim Amt. Jedes Exemplar ist vom Rechnungsleger zu unterfertigen.
26. Das Land verpflichtet sich, für die Beherbergung eines Asylwerbers pro Tag einen Betrag von € 11.- (inkl. aller Steuern u. Abgaben) zu bezahlen. Mit dem Betrag für die Unterbringung sind sämtliche Aufwendungen des Vertragspartners, auch sämtliche Betriebskosten sowie allfällige Heizkosten abgegolten.

Die bezeichneten Beträge verstehen sich inkl. sämtlicher, aus welchem Titel auch immer entstehenden Steuern und Abgaben.
27. Damit sich die zugewiesenen Asylwerber selbst mit Nahrungsmittel versorgen können, wird ihnen vom Land Burgenland ein Verpflegungsgeld in der Höhe von € 6,50.- pro Person und Tag zur Verfügung gestellt, wobei diese Beträge an den Unterkunftsgeber im Rahmen der Rechnungsvorlage im Nachhinein überwiesen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Beträge wöchentlich an die Asylwerber auszubezahlen. Die Asylwerber haben den Erhalt mit Unterschrift auf einer entsprechenden Liste zu bestätigen. Diese Liste hat der Vertragspartner dem Land vorzulegen.
28. Haftungsfragen, wie im Fall von Verlust (z.B. Schlüssel) oder Sachbeschädigungen im Quartier, sind in einer Hausordnung zu regeln. Der Vertragspartner hat für den Fall von Sachbeschädigungen versicherungstechnisch vorzusorgen. Der Land kann

für Schäden aller Art, die am oder im Quartier sowie an den Außenanlagen, unbenommen eines vorhandenen Verursachers, entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

29. Für jede untergebrachte Person besteht eine Krankenversicherung. Im Bedarfsfall kann vom Vertragspartner bzw. von der versicherten Person oder dem behandelnden Arzt ein Nachweis über die bestehende Krankenversicherung („Krankenversicherungsbeleg für grundversorgte Personen“) bei der Bgld. Gebietskrankenkasse angefordert werden.
30. Das Betreten jenes Teiles der Unterkunft, der von den Asylwerbern bewohnt wird, ist grundsätzlich nur Organen des Landes, des Bundes, Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie Personen des ärztlichen Dienstes in Ausübung ihrer dienstlichen Befugnisse, sowie Rechtsberater gem. § 39a Asylgesetz-Novelle 2003, BGBl I 101/2003, zu gestatten. Sofern andere Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten verlangen, ist festzustellen um welche Personen es sich handelt. Ausnahmen gelten nur für Betreuungspersonen von NGO's die vom Land namhaft gemacht wurden. In allen anderen Fällen ist ein Zutritt nur nach erfolgter Rücksprache mit dem Flüchtlingsbüro beim Amt der Bgld. Landesregierung zu gewähren. Wird im Nachhinein bekannt, dass sich Personen unangemeldet im Quartier aufhalten oder aufgehalten haben, so ist dies dem Land zu melden. Sofern bekannt, ist auch die Identität dieser Personen zu melden.
31. Besuche von Verwandten oder Bekannten der untergebrachten Asylwerber sind zu gestatten. Sofern es sich ebenfalls um Fremde handelt, haben sich diese durch die vom Bundesasylamt ausgestellte Aufenthaltsberechtigungskarte die auch ein Lichtbild beinhaltet, auszuweisen. Andernfalls sind sonstige geeignete Dokumente vorzulegen. Die Daten dieser Personen sollten nach Möglichkeit nachweislich registriert werden.
32. Den Bewohnern muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Religion ungehindert ausüben zu können.
33. Arzt, Rettung, Exekutive und Feuerwehr sind im Bedarfsfall zu verständigen. Bei Gefahr im Verzuge oder bei sonstigen dringenden Anlässen hat der Quartiergeber einen unentgeltlichen Transport der zugewiesenen Personen durchzuführen wird.
34. Vorfinanzierung von Fahrtkosten, Bekleidungskosten und Schulartikel: Bei Bedarf kann an die untergebrachten Asylwerber nach Vorlage von entsprechenden Rechnungen eine finanzielle Unterstützung für den o.a. Zweck gewährt werden. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Asylwerber nicht in der Lage sind diese Dinge zu finanzieren. In solchen Fällen wird eine Vorfinanzierung durch den Vertragspartner erwartet, wobei in jedem Einzelfall zuvor Rücksprache mit dem Land zu halten ist. Die Rechnungen sind unter Verwendung der von ho. zur Verfügung gestellten Formulare dem Land vorzulegen. Die vorfinanzierten Beträge werden umgehend auf das Konto des Vertragspartners refundiert.

II. Hygiene

35. Bettwäsche und Handtücher sind vom Vertragspartner in erforderlichem Maße bereitzustellen (siehe auch Pkt. 8)
36. Die Mehrheit der Asylwerber ist mittellos und verfügt bei der Einreise nach Österreich über keinerlei Hygieneartikel. Bei Zuweisung solcher Asylwerber ist durch den Vertragspartner im Bedarfsfall ein „Erstpaket“ mit Hygieneartikel (Zahnpasta, Zahnbürsten, Rasierzeug, Rasierschaum, Windeln, Monatshygiene, Duschgel etc.) bereitzustellen.
37. In Bezug auf die Pflege der persönlichen Kleidungsstücke der Asylwerber hat der Vertragspartner entsprechend der Anzahl der untergebrachten Asylwerber eine oder mehrere Waschmaschinen und ausreichend Waschpulver, bzw. eine ausreichende Anzahl von Bügeleisen bzw. Bügelbrettern bereitzustellen.

III. Sonstiges

38. Ein vom Land zur Verfügung gestelltes Informationsblatt betreffend Arztbesuche oder andere an die Asylwerber gerichtete Informationen (z.B. Merkblätter o.ä.) ist in den meist vertretenen Sprachen der Asylwerber für diese deutlich sichtbar im Quartier anzubringen.
39. Eine Hausordnung ist zu erstellen und ebenfalls in den meist vertretenen Sprachen deutlich sichtbar im Quartier anzubringen.
40. Der Vertragspartner ist verpflichtet dem Land nachstehende Umstände umgehend bekannt zu geben:
- Arbeitsverhältnisse der untergebrachten Asylwerber
 - Teilnahme an Kursen (z.B. D-Kurse oder spezielle berufsfördernde Kurse) durch untergebrachte Asylwerber
 - Erteilung eines Aufenthaltstitels
41. Dem Land steht es ohne Angabe von Gründen jederzeit frei, die Asylwerber abziehen. Das Land verpflichtet sich, dem Quartiergeber die Abziehung der Asylwerber mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Eine Verpflichtung des Landes zur ständigen Auslastung des Quartieres besteht nicht.
42. Beide Vertragsparteien können die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels einer an den jeweiligen Vertragspartner gerichteten, nachweislichen schriftlichen Erklärung kündigen.
43. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages, kann dieser jederzeit gekündigt werden. Auch diese Kündigung bedarf der Schriftform.

44. Neben dieser Rahmenvereinbarung bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen im späteren Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

45. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Eisenstadt berufen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

46. Diese Vereinbarung gilt ab

.....

Ort, Datum

Vertragspartner

.....

Ort, Datum

Für die Landesregierung:

Aktuelle Version
Vertrag – Beilage

Name des Vertragspartners (Besitzer/Vermieter):

Anschrift des Vertragspartners:

PLZ/Ort:

Tel:

FAX:

Mobiltelefon:

e-mail:

Quartiername:

Anschrift des Objektes: siehe oben

PLZ/Ort:

Gemeinde:

Bezirk:

Tel: siehe oben

FAX:

Mobiltelefon:

e-mail:

Kontonummer f. Quartierrechnung:

Kontonummer f. Unterstützungsbeträge an Asylwerber: